

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein  
-----

BEG §§ 6, 41

Die Witwe, die den Verfolgten erst nach 1945 geheiratet hat, hat keine Hinterbliebenenansprüche, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Jahre 1936 der Jungmädelschaft beigetreten ist und sich dort aktiv als Führerin betätigt hat.

BGH, Beschl. v. 21. Oktober 1963 - IV ZB 318/63

OLG H a m b u r g

LG H a m b u r g

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Hedwig G [REDACTED] geb. M [REDACTED], H [REDACTED]-S [REDACTED],  
Ma [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,  
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,  
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Maaß, Wildon und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 21. Oktober 1963  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des  
Hanseatischen Obergerichts zu Hamburg vom  
27. Februar 1963 wird auf Kosten der Klägerin  
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

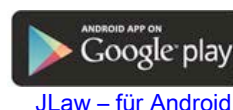
- 2 -

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil hat das Berufungsgericht der Klägerin die von ihr begehrte Witwenrente versagt, da sie als Angehörige der Jungmädelschaft oder des BDM nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist bei der hier gegebenen Sachlage weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

§ 6 BEG hat den Kreis derjenigen, die von der Entschädigung ausgeschlossen sind, fest umrissen. Soweit es sich um die in diesem Falle erheblichen Rechtsfragen handelt, sind diese bereits durch die RzW 1959, 165 und RzW 1960, 22 veröffentlichten Urteile des Bundesgerichtshofs hinreichend geklärt. Das Berufungsgericht ist auch von diesen Entscheidungen nicht abgewichen.

Der Bundesgerichtshof hat in dem RzW 1959, 165 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß ein Verfolgter, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Hitlerjugend angehört hat, aus diesen Grunde nicht von der Entschädigung ausgeschlossen ist, und daß dasselbe im allgemeinen auch gelte, wenn er aus der Hitlerjugend erst im Verlaufe seines 19. Lebensjahres ausgeschieden ist. Diese Ausnahme beruht einmal darauf, daß es der Reifegrad von Jugendlichen unter 18 Jahren allgemein verbietet, ihnen eine bloße Mitgliedschaft in der HJ in der nach § 6 BEG gebotenen Weise anzulasten. Zum anderen beruht



sie darauf, daß es den Jugendlichen im allgemeinen nicht möglich war, sofort nach der Vollendung des 18. Lebensjahres aus der HJ auszuschcheiden. Deswegen kann es ihnen auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie erst im Verlaufe ihres 19. Lebensjahres aus der HJ ausgetreten sind. Die in diesem Urteil dargelegten Rechtssätze ergeben, daß es anders ist, wenn der Jugendliche nach der Vollendung des 18. Lebensjahres von der Möglichkeit, aus der HJ auszuschcheiden, keinen Gebrauch gemacht hat und sich weiter in einer Führerstellung in der HJ betätigt hat, oder wenn er gar erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Gliederung der NSDAP, sei es der Hitlerjugend, des BDM oder der Jungmädelschaft eingetreten ist. In diesen Fällen ist er nach § 6 BEG grundsätzlich von der Entschädigung ausgeschlossen. Es kann dann nicht darauf abgestellt werden, ob der betreffende Jugendliche nach seiner Bildung und seinem Reifegrad den Unrechtscharakter der nationalsozialistischen Herrschaft hat erkennen können. Das Gesetz hat in § 6 BEG aus wohlervogenen Gründen eine allgemeine Regel aufgestellt, die die Besonderheiten des Einzelfalles bewußt außer acht läßt.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht entschieden, daß die Klägerin von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Sie ist nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Gliederung der NSDAP eingetreten und dort tätig gewesen. Damit hat sie objektiv den Nationalsozialismus gedient. Deswegen ist sie nach § 6 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Folgen ihres Tuns erkennen konnte oder nicht. Daran, daß auch die Angehörigen des BDM und der Jungmädelschaft Angehörige einer Gliederung der NSDAP

waren, kann nach dem klaren und unzweideutigen Wortlaut des § 2 der DVO zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl I, 502) kein Zweifel sein.

Der hier zu entscheidende Fall gibt auch keinen Anlaß, die in dem RZW 1960, 22 veröffentlichten Urteil enthaltenen Rechtssätze fortzubilden. Diese Entscheidung, die zwar dem Wortlaut des § 6 BEG widerspricht, gründet sich auf den Sinn und Zweck der Entschädigungsgesetzgebung. Der sie tragende Umstand ist letztlich der, daß der Verfolgte, der als Widerstandskämpfer sein Leben geopfert hat, damit nicht nur ein ihn selbst treffendes Opfer, sondern ein Opfer gebracht hat, von dem notwendig auch die damals seiner Obhut und Sorge anvertrauten Familienangehörigen mitbetroffen wurden. Sie verloren durch seinen Opfertod ihren Versorger. Wegen der Größe des Opfers, das dieser Widerstandskämpfer gebracht hat, und wegen seiner Auswirkungen auf die zur Zeit seines Kampfes ihrer Obhut und Sorge anvertrauten Angehörigen ist es gerechtfertigt, daß diese Hinterbliebenen durch § 6 BEG auch dann von der Entschädigung nicht ausgeschlossen worden, wenn sie selbst damals nominelle Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind. Diese oder andere Umstände von ähnlichem Gewicht liegen in dem hier zu entscheidenden Fall nicht vor. Die Klägerin war zu der Zeit, als ihre Ehemann wegen seiner politischen Betätigung verfolgt und der Freiheit beraubt wurde, mit ihm noch nicht verheiratet. Sie hat in erst im Jahre 1945 nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft geheiratet.

Da sonach das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen